

# **Gemeinde Neunkirchen – Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB**

Geplant ist die Umsetzung eines kleinen Windparks mit 3 Windenergieanlagen (WEA) nördlich des Ortsteils Umpfenbach. Das Gebiet befindet sich im Norden an der Bayerisch – Baden-Württembergischen Landesgrenze, im Westen an der Gemeindegrenze Eichenbühl und wird durch die St507 in West-Ost Richtung durchquert.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain prüft derzeit die Fortschreibung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Im Rahmen dieser Prüfung haben sich auch in der Gemeinde Neunkirchen Suchraumkulissen herauskristallisiert. Derzeit (Stand: 01.10.2024) ist ein Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen W66 im Waldbereich „Winkelschlag“ nördlich der St507 mit weiterem Verlauf in östlicher Richtung vorgesehen. Dieses Vorranggebiet würde die beiden geplanten WEA nördlich der Staatsstraße beinhalten. Die Gemeinde hält zusätzlich auch Flächen südlich der Staatsstraße im Bereich der Flurnummern 203, 206, 207, 208 und 209 für geeignet. Die Flächen können aber auf Grund des Siedlungsabstandes von unter 1.000 Metern nicht bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Die Gemeinde möchte jedoch die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen forcieren und über das geplante Vorranggebiet hinaus unterstützen.

Die Änderung des Regionalplans ist voraussichtlich erst Ende 2026 abgeschlossen, zudem soll auf Wunsch der Gemeinde auch im Bereich zwischen 800 und 1.000 Metern zum Siedlungsbereich eine WEA errichtet werden können. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Änderungsbereich als Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun Sondergebiet für Windenergie dargestellt werden und damit die Genehmigungsgrundlage für die 3 geplanten WEA geschaffen werden (gem. § 249 Abs. 2 BauGB, i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat daher am 18.07.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 207, 208, 290 und 291 ganz, sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 206, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach und umfasst eine Fläche von ca. 36,94 ha.



Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Büro Wegner Stadtplanung 06.02.2025

Mit Beschluss vom 06.02.2025 hat der Gemeinderat den vom Büro Wegner Stadtplanung, Veitshöchheim erstellten Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.02.2025 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In Vollzug dieses Beschlusses liegt dieser von dem o. g. Büro erstellte Vorentwurf mit Begründung in der Zeit vom **25.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus Bürgstadt, Zimmer 2, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt, öffentlich aus und steht auf der Internetseite der Gemeinde Neunkirchen unter:

<https://www.neunkirchen-unterfranken.de/rathaus-und-verwaltung/bauleitplanung/>

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
4. dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht ist und im Rathaus mit ausliegt.

Neunkirchen, den 17.02.2025  
Gemeinde Neunkirchen

gez. Seitz  
1. Bürgermeister